

Bund-Land-Konferenz Dekubitusprophylaxe 2018

Aufgaben und Perspektiven des Qualitätsausschusses Pflege

Referentin: Annette Scholz, Leiterin der Geschäftsstelle
Qualitätsausschuss Pflege

20. März 2018

Inhalt

1. Einführung
2. Organisation und Struktur des Qualitätsausschusses Pflege
3. Gesetzliche Aufgaben

1. Einführung

- Mit der Errichtung des Qualitätsausschusses Pflege hat der Gesetzgeber im Jahr 2016 (PSG II) die zuvor seit 2008 bestehende Schiedsstelle abgelöst.
- Der Gesetzgeber hat den Vertragsparteien nach § 113 SGB XI mit den §§ 113 bis 115a SGB XI eine Vielzahl an Aufträgen für die Entwicklung der Qualität in der Pflege erteilt.
- Die frühere Schiedsstelle konnte angerufen werden, wenn die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI keine einvernehmliche Einigung bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erreichen konnten.
- Mit der Errichtung des Qualitätsausschusses Pflege hat der Gesetzgeber nunmehr einen darüberhinausgehenden Aktionsrahmen geschaffen, der die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI verpflichtet, für die in den §§ 113 bis 115a SGB XI geregelten Aufgaben, die erforderlichen Entscheidungen zu erarbeiten und zu treffen.
- Die Entscheidungen müssen im Qualitätsausschuss einvernehmlich getroffen werden. Im Falle, dass eine einvernehmliche Einigung im Qualitätsausschuss Pflege nicht zustande kommt, wird der Qualitätsausschuss um drei unparteiische Mitglieder erweitert (§ 113b Absatz 3 SGB XI). Beschlüsse können dann mehrheitlich gefasst werden.

2. Organisation und Struktur des Qualitätsausschusses Pflege

1. Besetzung und Arbeitsweise des Qualitätsausschusses Pflege
2. Aufgaben der Geschäftsstelle
3. Rechtsaufsicht

2. Organisation und Struktur des Qualitätsausschusses Pflege

2.1 Besetzung und Arbeitsweise des Qualitätsausschusses Pflege

- Der Qualitätsausschuss besteht gemäß § 113b Absatz 1 SGB XI aus Vertretern der Leistungsträger und der Leistungserbringer in gleicher Zahl:
- Leistungsträger (10 Stimmen):
 - Vertreter des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen
 - Ein Vertreter der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe
 - Ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene
 - Ein Vertreter des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V.
- Leistungserbringer (10 Stimmen):
 - Vertreter der Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene
 - Ein Vertreter der Verbände der Pflegeberufe (Soll-Vorschrift)
- Durch den Qualitätsausschuss Pflege wird auch die gesetzlich vorgesehene Beteiligung der Betroffenenverbände nach § 118 SGB XI bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Vertragsparteien gewährleistet.
- Der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen wirkt in den Sitzungen und an den Beschlussfassungen im Qualitätsausschuss beratend mit.

2. Organisation und Struktur des Qualitätsausschusses Pflege

2.2 Aufgaben der Geschäftsstelle

- Die Geschäftsstelle soll die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI bei der Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben operativ und fachlich unterstützen.
- Die Geschäftsstelle dient als Koordinierungsstelle (Vergabe, Bewertung) der zu vergebenden wissenschaftlichen Aufträge.
- Die Geschäftsstelle dient außerdem als Beratungsstelle zur Unterstützung der Arbeit der Vertragsparteien nach § 113 SGB XI im Qualitätsausschuss in den Bereichen Projektsteuerung, Daten- und Prozessmanagement, Pflegewissenschaft, Methodik und Vergaberecht.
- Die Geschäftsstelle hat darüber hinaus die Erarbeitung der Expertenstandards nach § 113a SGB XI nach der Verfahrensordnung Expertenstandards zu koordinieren.

2. Organisation und Struktur des Qualitätsausschusses Pflege

2.3 Rechtsaufsicht

- Alle Entscheidungen, die von den Vertragsparteien nach § 113 SGB XI durch den Qualitätsausschuss Pflege getroffen werden, unterliegen gemäß § 113b Absatz 9 SGB XI der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Gesundheit im Benehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Die Beanstandungsfrist ab Vorlage der Entscheidungen des Qualitätsausschusses beträgt 2 Monate.
- Das Bundesministerium für Gesundheit hat das Recht zur Erteilung von Auflagen im Falle der Nichtbeanstandung.
- Weiter besteht ein Recht zur Ersatzvornahme im Falle von Beanstandungen, wenn diese nicht innerhalb der Frist durch den Qualitätsausschuss erledigt werden.

3. Aufgaben des Qualitätsausschusses Pflege (1)

- 3.1 Einführung und Allgemeines
- 3.2 Entwicklung der Qualität in der stationären Pflege gemäß § 113b Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 SGB XI
- 3.3 Entwicklung der Qualität in der ambulanten Pflege gemäß § 113b Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 SGB XI
- 3.4 Pilotierung der Instrumente und Verfahren für Qualitätsprüfungen nach §§ 114 ff. und die Qualitätsdarstellung nach § 115 Abs. 1a SGB XI in der ambulanten Pflege
- 3.5 Entwicklung und Erprobung eines Konzepts für eine Qualitätssicherung in neuen Wohnformen gemäß § 113b Absatz 4 Satz 2 Nr. 6 SGB XI
- 3.6 Datenauswertungsstelle nach § 113 Absatz 1b SGB XI
- 3.7 Expertenstandards nach § 113a SGB XI

3. Aufgaben des Qualitätsausschusses Pflege (2)

- 3.8 Nutzungsbedingungen gemäß § 115 Absatz 1c SGB XI
- 3.9 Empfehlungen zur Qualitätssicherung der Beratungsbesuche nach § 37 Absatz 5 SGB XI
- 3.10 Vereinbarung eines Verfahrens zur Kürzung der Pflegevergütung gemäß § 115 Absatz 3b) SGB XI
- 3.11 Maßstäbe und Grundsätze gemäß § 113 Absatz 1 SGB XI
- 3.12 Qualitätsdarstellungsvereinbarung nach § 115 Absatz 1 Satz 2ff. SGB XI
- 3.13 Ausblick – weitere Aufgaben

3.1 Einführung und Allgemeines (1)

- Die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI beauftragen zur Sicherstellung der Wissenschaftlichkeit bei der Wahrnehmung der Aufgaben durch den Qualitätsausschuss fachlich unabhängige wissenschaftliche Einrichtungen oder Sachverständige, § 113b Absatz 4 Satz 1 SGB XI bzw. eine fachlich unabhängige Institution gemäß § 113 Absatz 1b SGB XI.
- Den geltenden vergaberechtlichen Regelungen und den Auftragsinhalten entsprechend werden diese Aufträge europaweit im zweistufigen Verfahren als Verhandlungsverfahren bzw. als wettbewerblicher Dialog mit vorgeschalteten Teilnahmewettbewerben ausgeschrieben.
- Die Vergabeverfahren dauern erfahrungsgemäß von der Ausschreibung bis zur Erteilung des Zuschlages in der Regel sechs Monate.
- Für die Erfüllung der anderen gesetzlichen Aufgaben bedarf es aktuell nicht der Durchführung eines Vergabeverfahrens. Die Aufträge werden in den vom Qualitätsausschuss eingerichteten Arbeitsgruppen erarbeitet und zur Beschlussfassung vorbereitet.

3.1 Einführung und Allgemeines (2)

- Der Gesetzgeber hat bei der Formulierung der gesetzlichen Aufträge an vielen Stellen Fristen gesetzt.
- Diese sollen den aktuellen Rahmenbedingungen und Problemlagen der Pflege in Deutschland Rechnung tragen.
- Gleichwohl sind erhebliche Systemänderungen mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes vorgenommen worden, denen bei der Ausführung der Forschungsaufträge Rechnung zu tragen ist.
- Im Rahmen der Durchführung der Vergabeverfahren und der Verhandlung der Angebote hat sich dann gezeigt, dass die gesetzlichen Fristen für die Forschungsaufträge nicht ausreichend bemessen sind.
- Die Bieter haben in ihren Angeboten auch zum Ausdruck gebracht, dass die Erfüllung des Auftrages in der gesetzlichen Frist nicht geleistet werden kann und dementsprechend ein von der Frist abweichendes Angebot abgegeben.

3.2 Entwicklung der Qualität in der stationären Pflege gemäß § 113b Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 SGB XI

- Gemäß § 113b Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 SGB XI sollen die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI durch den Qualitätsausschuss eine wissenschaftliche Einrichtung oder unabhängige Sachverständige mit der Entwicklung von Instrumenten für die Prüfung der Qualität der Leistungen, die von den stationären Pflegeeinrichtungen erbracht werden und für die Qualitätsberichterstattung in der stationären Pflege, beauftragen. Die Ergebnisse sollten nach der gesetzlichen Regelung bis zum 31.03.2017 vorliegen.
- Auftragnehmer sind das Institut für Pflegewissenschaft an der Universität Bielefeld (Dr. Klaus Wingenfeld) und das aQua – Institut für angewandte Qualitätsförderung und Forschung im Gesundheitswesen.
- Der Zuschlag wurde am 04.01.2017 (die europaweite Ausschreibung erfolgte im September 2016) erteilt und die Projektlaufzeit beträgt nach dem Angebot 18,5 Monate, das Bundesministerium für Gesundheit hat die Projektlaufzeit und mithin die Überschreitung der gesetzlichen Frist nicht beanstandet.
- Es wurden mittlerweile drei Zwischenberichte vorgelegt und abgenommen.
- Der Abschlussbericht wird am 15.05.2018 eingereicht, die vertraglich vereinbarte Abnahmefrist beträgt zwei Monate.
- Die Ergebnisse dieses Forschungsauftrages bilden die wissenschaftliche Grundlage für die Maßstäbe und Grundsätze bzw. Qualitätsdarstellungsvereinbarungen für die stationäre Pflege sowie für die Datenauswertungsstelle.

3.3 Entwicklung der Qualität in der ambulanten Pflege gemäß § 113b Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 SGB XI

- Gemäß § 113b Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 SGB XI sollen die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI durch den Qualitätsausschuss eine wissenschaftliche Einrichtung oder unabhängige Sachverständige mit der Entwicklung von Instrumenten für die Prüfung der Qualität der Leistungen, die von den ambulanten Pflegeeinrichtungen erbracht werden und für die Qualitätsberichterstattung in der ambulanten Pflege, beauftragen. Die Ergebnisse sollten nach der gesetzlichen Regelung bis zum 30.06.2017 vorliegen.
- Auftragnehmer sind die Hochschule Osnabrück (Prof. Dr. Andreas Büscher) und das Institut für Pflegewissenschaft an der Universität Bielefeld (Dr. Klaus Wingenfeld).
- Der Zuschlag wurde am 07.03.2017 (die europaweite Ausschreibung erfolgte im September 2016) erteilt und die Projektlaufzeit beträgt nach dem Angebot 15 Monate, das Bundesministerium für Gesundheit hat die Projektlaufzeit und mithin die Überschreitung der gesetzlichen Frist nicht beanstandet.
- Es wurde mittlerweile ein Zwischenbericht vorgelegt und abgenommen. Ein weiterer Zwischenbericht wird am 30.04.2018 vorliegen.
- Der Abschlussbericht wird am 31.05.2018 vorgelegt, die vertraglich vereinbarte Abnahmefrist beträgt zwei Monate.

3.4 Pilotierung der Instrumente für die Prüfung der Qualität in der ambulanten Pflege gemäß § 113b Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 SGB XI

- Gemäß § 113b Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 SGB XI sollen die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI eine wissenschaftliche Einrichtung oder unabhängige Sachverständige mit der Pilotierung der Instrumente für die Prüfung der Qualität der Leistungen, die von den ambulanten Pflegeeinrichtungen erbracht werden und für die Qualitätsberichterstattung in der ambulanten Pflege, beauftragen. Die Ergebnisse sollten nach der gesetzlichen Regelung bis zum 31.03.2018 vorliegen.
- Die europaweite Ausschreibung erfolgte im Dezember 2016, das Vergabeverfahren ruht derzeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit.
- Eine Fortsetzung des Vergabeverfahrens erfolgt, wenn erste Ergebnisse aus dem Entwicklungsauftrag vorliegen.

3.5 Entwicklung und Erprobung eines Konzepts für eine Qualitätssicherung in neuen Wohnformen gemäß § 113b Absatz 4 Satz 2 Nr. 6 SGB XI

- Gemäß § 113b Absatz 4 Satz 1 Nr. 6 SGB XI sollen die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI eine wissenschaftliche Einrichtung oder unabhängige Sachverständige mit der Entwicklung und Erprobung für eine Qualitätssicherung in neuen Wohnformen, insbesondere der Entwicklung von Instrumenten zur internen und externen Qualitätssicherung sowie für eine angemessene Qualitätsberichterstattung, beauftragen. Die Ergebnisse sollten nach der gesetzlichen Regelung bis zum 31.03.2018 vorliegen.
- Auftragnehmer sind die Universität Bremen, Prognos AG und Kuratorium Deutsche Altershilfe.
- Der Zuschlag wurde am 08.08.2017 (die europaweite Ausschreibung erfolgte im Februar 2017) erteilt und die Projektlaufzeit beträgt nach dem Angebot 10 Monate, das Bundesministerium für Gesundheit hat die Projektlaufzeit und mithin die Überschreitung der gesetzlichen Frist nicht beanstandet.
- Es wurden mittlerweile zwei Zwischenberichte vorgelegt und abgenommen.
- Der Abschlussbericht wird am 08.06.2018 vorgelegt, die vertraglich vereinbarte Abnahmefrist beträgt zwei Monate.

3.6 Datenauswertungsstelle nach § 113 Absatz 1b SGB XI

- Gemäß § 113 Absatz 1b SGB XI beauftragen die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI eine fachlich unabhängige Institution, die entsprechend den Festlegungen nach § 113 Absatz 1a SGB XI erhobenen Daten zusammenzuführen sowie leistungserbringerbeziehbar und fallbeziehbar nach Maßgabe des § 113 Absatz 1a SGB XI auszuwerten. Der Gesetzgeber hat vorgegeben, dass der Auftrag bis zum 15.01.2018 ausgeschrieben werden soll.
- Wesentliche Voraussetzung für die Arbeit der Datenauswertungsstelle sind die in den Maßstäben und Grundsätzen noch zu beschreibenden indikatoren gestützten Verfahren zur vergleichenden Messung und Darstellung von Ergebnisqualität im stationären Bereich, das auf der Grundlage einer strukturierten Datenerhebung im Rahmen des internen Qualitätsmanagements eine Qualitätsberichterstattung und die externe Qualitätsprüfung ermöglicht (Siehe Ziffer 3.11).
- Die Ausschreibung des Auftrages erfolgte am 14.01.2018.
- Das Vergabeverfahren läuft derzeit.

3.7 Expertenstandards nach § 113a SGB XI

- Nach § 113a SGB XI stellen die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI die Entwicklung und Aktualisierung wissenschaftlich fundierter und fachlich abgestimmter Expertenstandards zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege sicher.
- Die Regelung wurde mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz im Jahre 2008 eingeführt.
- Für die Sicherstellung der methodischen und pflegefachlichen Qualität des Verfahrens der Entwicklung und Aktualisierung von Expertenstandards sowie zur Sicherung der Transparenz des Verfahrens werden die Anforderungen an die Entwicklung von Expertenstandards in einer Verfahrensordnung geregelt (§ 113a Absatz 2 SGB XI). Die Verfahrensordnung ist durch das Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend genehmigt.
- Nach § 113a Absatz 3 SGB XI ist die Veröffentlichung der Expertenstandards im Bundesanzeiger vorgeschrieben.
- Bisher ist kein Expertenstandard nach § 113a SGB XI inkraft gesetzt worden. Es erfolgte die Beauftragung zur Erarbeitung eines Expertenstandards Mobilität. Die nach der Verfahrensordnung vorgesehenen Schritte für die Entwicklung dieses Expertenstandards sind durchgeführt. Es hat sich gezeigt, dass die Entwicklung der Expertenstandards nach dem in der Verfahrensordnung vorgesehenen Verfahren viel Zeit in Anspruch nimmt.
- Zuletzt war der erweiterte Qualitätsausschuss Pflege mit dem Expertenstandard Mobilität befasst. Dabei erfolgte zuletzt eine Anhörung unabhängiger Sachverständiger und eine Beschlussfassung. Diese liegt aktuell dem BMG als Rechtsaufsicht vor, welches den Beschluss innerhalb von zwei Monaten beanstanden kann.

3.8 Nutzungsbedingungen gemäß § 115 Absatz 1c SGB XI

- Gemäß § 115 Absatz 1c SGB XI vereinbarten die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI bis zum 31.03.2017 Nutzungsbedingungen, in denen das Nähere zu der Übermittlung der Daten, die nach den nach § 115a SGB XI übergeleiteten Pflege-Transparenzvereinbarungen der Darstellung der Qualität zugrunde liegen, an Dritte, insbesondere zum Datenformat, zum Datennutzungsvertrag, zu den Nutzungsrechten und den Pflichten des Nutzers bei der Verwendung der Daten unabdingbar zugrunde zu legen sind.
- Die Vereinbarung erfolgte innerhalb der gesetzlichen Frist.
- Die Vorlage der Nutzungsbedingungen gemäß § 113b Absatz 9 SGB XI beim Bundesministerium für Gesundheit als zuständige Rechtsaufsicht führte zu einigen Nachfragen.
- Die Vorlage einer durch den Qualitätsausschuss überarbeiteten und nochmals beschlossenen Fassung der Nutzungsbedingungen erfolgte beim Bundesministerium für Gesundheit am 22.02.2018.

3.9 Empfehlungen nach § 37 Abs. 5 SGB XI zur Qualitätssicherung der Beratungsbesuche nach § 37 Absatz 3 SGB XI

- Die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI beschließen gemäß § 113b i.V.m. § 37 Absatz 5 SGB XI bis zum 01.01.2018 unter Beachtung der in § 37 Absatz 4 SGB XI festgelegten Anforderungen Empfehlungen zur Qualitätssicherung der Beratungsbesuche nach § 37 Absatz 3 SGB XI.
- Die Beratungsbesuche dienen der Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege und der regelmäßigen Hilfestellung und praktischen und pflegefachlichen Unterstützung derjenigen, die häusliche Pflege leisten.
- Vor Ablauf der gesetzlichen Frist zur Beschlussfassung der Empfehlungen erfolgte die Anrufung des erweiterten Qualitätsausschusses nachdem eine Einigung nicht zustande gekommen war.
- Aktuell befasst sich der erweiterte Qualitätsausschuss mit dem gesetzlichen Auftrag.

3.10 Vereinbarung eines Verfahrens zur Kürzung der Pflegevergütung gemäß § 115 Absatz 3b SGB XI

- Gemäß § 115 Absatz 3b SGB XI vereinbaren die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI durch den Qualitätsausschuss bis zum 01.01.2018 das Verfahren zur Kürzung der Pflegevergütung nach § 115 Absatz 3 und 3a SGB XI. Die Vereinbarungen sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.
- Hintergrund ist, dass die bisher bestehende Regelung zur Kürzung der Pflegevergütung nach einer Verletzung der Pflichten aus dem Versorgungsvertrag um eine unwiderlegliche Vermutung, wann eine Pflichtverletzung vorliegt, ergänzt hat.
- Die Vereinbarung wurde innerhalb der gesetzlichen Frist getroffen und durch den Qualitätsausschuss Pflege beschlossen.
- Nach erfolgten Verfahren nach § 113b Absatz 9 SGB XI (Vorlage bei dem Bundesministerium für Gesundheit als Rechtsaufsicht) erfolgt aktuell die Ausfertigung zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

3.11 Maßstäbe und Grundsätze für den stationären Bereich gemäß § 113 Absatz 1 SGB XI

- Gemäß § 113 Absatz 1 SGB XI vereinbaren die Vertragsparteien die Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität, Qualitätssicherung und Qualitätsdarstellung in der stationären Pflege sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements, das auf eine stetige Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität ausgerichtet ist. Die Maßstäbe und Grundsätze für die stationäre Pflege sind bis zum 30.06.2017 zu vereinbaren.
- Da die Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherstellung der Wissenschaftlichkeit die Ergebnisse des Entwicklungsauftrages nach § 113b Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 SGB XI einzubeziehen haben, ist die Vereinbarung in Ansehung des noch laufenden Forschungsauftrages stationär noch nicht abgeschlossen. (vgl. Ziffer 3.2) Die Arbeiten wurden von der vom Qualitätsausschuss eingerichteten Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der bisher vorliegenden Ergebnisse aus den Zwischenberichten des Forschungsauftrages aufgenommen.

3.12 Qualitätsdarstellungsvereinbarung stationär nach § 115 Absatz 1 Satz 2ff. SGB XI

- Nach § 115 Absatz 1a SGB XI stellen die Landesverbände der Pflegekassen sicher, dass die von den Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und deren Qualität für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen verständlich, übersichtlich und vergleichbar sowohl im Internet als auch in anderer geeigneter Form kostenfrei veröffentlicht werden.
- Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI verpflichtet, auf der Grundlage der Maßstäbe und Grundsätze nach § 113 Absatz 1 Satz 1 SGB XI und der Qualitätsprüfungsrichtlinien nach § 114a Absatz 7 SGB XI und ggfs. ergänzender Informationen Vereinbarungen zu treffen, welche Ergebnisse bei der Darstellung der Qualität für den stationären Bereich zugrunde zu legen sind.
- Gesetzliche Frist für die Vereinbarung im stationären Bereich: 31.12.2017 – die Vereinbarung kann erst auf der Basis der Ergebnisse des Forschungsauftrages zur Entwicklung der Qualität in der stationären Pflege erfolgen (siehe Ziffer 3.2), da diese die wissenschaftliche Grundlage für die Erarbeitung der Maßstäbe und Grundsätze sein werden.
- Für die Erarbeitung und Verhandlung der Vereinbarung hat der Qualitätsausschuss Pflege eine Arbeitsgruppe eingerichtet.

3.13 Ausblick – weitere Aufgaben

- Vereinbarung der Maßstäbe und Grundsätze für den ambulanten Bereich gemäß § 113 Absatz 1 Satz 1 SGB XI.
- Vereinbarungen zur Form der Darstellung einschließlich einer Bewertungssystematik (Qualitätsdarstellungsvereinbarung) für den ambulanten Bereich gemäß § 115 Absatz 1 Satz 2ff. SGB XI.
- Ergänzende Instrumente zur Ermittlung und Bewertung von Lebensqualität gemäß § 113b Absatz 4 Satz 2 Nr. 4 SGB XI.
- Evaluierung der Umsetzung der Instrumente und Verfahren nach § 113b Absatz 4 Satz 2 Nummern 1 bis 3 – stationärer und ambulanter Bereich) sowie Unterbreitung von Vorschlägen zur Anpassung der Verfahren an den neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse gemäß § 113b Absatz 4 Satz 2 Nr. 5 SGB XI.
- Vereinbarung der Verfahren zur Weiterleitung der Daten nach § 113 Absatz 1b Satz 3 SGB XI (Datenauswertungsstelle).
- Plus:
Vorschlagsrecht des Bundesministeriums für Gesundheit sowie das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit gemäß § 113b Absatz 4 Satz 3 SGB XI für weitere Themen zur wissenschaftlichen Bearbeitung.

Vielen Dank!